



# SG SCHULZENDORF BEITRAGSORDNUNG



## 1. Beitragspflicht

Die Mitglieder des Vereins sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

Die Beiträge werden ausschließlich per SEPA Lastschrift, d.h. Einzug durch Lastschriftverfahren entrichtet. Nur vom Vorstand auf Antrag genehmigte besondere Fälle ermöglichen eine Barzahlung oder Überweisung.

Alle aktiven Mitglieder der SG Schulzendorf sind verpflichtet, sich an Arbeitseinsätzen zu beteiligen. Die Verpflichtung gilt von 16 bis 65 Jahren, d.h. ab dem Jahr, in dem das Mitglied 16 wird, bis zu dem Jahr, in dem es 65 wird. Die Eltern von Kindern in der SGS sind nicht zu Arbeitseinsätzen verpflichtet; es wird aber an sie appelliert sich zu beteiligen, insbesondere auch bei der Unterstützung der Übungsleiter.

Die Höhe der Beiträge beschließt der Vereinsvorstand bis zum 31.08. eines Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr.

Änderungen der Beitragsordnung sind den Mitgliedern bis zum 10.09. des Jahres durch Aushang bekannt zu geben.

## 2. Erwerb der Mitgliedschaft

Für die zum Erwerb der Mitgliedschaft notwendigen Formalitäten (z.B. Spielerpass etc.) werden Beitrittsgebühren in Höhe von EUR 15,00 erhoben.

Diese sind mit Abgabe des Aufnahmeantrages in bar zu entrichten.

## 3. Beitrag und Beitragshöhe

Der Beitrag ist halbjährlich oder jährlich zu den unten genannten Terminen auf das Vereinskonto zu überweisen, beim Erwerb der Mitgliedschaft ab dem Monat des Eintritts.

	<b>Beitrag/jährlich</b>
<i>Kinder, Azubis und Studenten, die aktiv am Spielbetrieb teilnehmen</i>	96,00 €
<i>Kinder, die nicht aktiv am Spielbetrieb teilnehmen</i>	50,00 €
<i>Erwachsene Mitglieder, die aktiv am Spielbetrieb teilnehmen</i>	150,00 €
<i>Mitglieder, die aktiv sind, aber nicht am Spielbetrieb teilnehmen</i>	75,00 €
<i>Passive Mitglieder</i>	30,00 €
<i>Zwei verantwortliche Trainer bzw. Betreuer je Mannschaft</i>	beitragsfrei
<i>Schiedsrichter</i>	beitragsfrei
<i>Ehrenmitglieder</i>	beitragsfrei

Bei Familien oder Alleinerziehenden mit 3 oder mehr aktiven Kindern bis 16 Jahren, kann auf Antrag beim Vorstand ein Kind beitragsfrei gestellt werden.

Die Beitragsüberweisung für das 1. Halbjahr hat bis zum 31.03. des Jahres, für das 2. Halbjahr bis zum 15.09. des Jahres zu erfolgen.

## **Rahmenbedingungen für Arbeitseinsätze:**

Arbeitszeit: 2 Stunden im Jahr

Alternative Zahlung bei nicht geleisteten Arbeitsstunden: 10 € je 1 Stunde

Gesamtverantwortung: Verantwortliches jeweils zu benennendes Vorstandsmitglied (Koordinator)

Bis Ende März wird ein Terminplan für Arbeitseinsätze auf der Website ([www.sgschulzendorf.de](http://www.sgschulzendorf.de)) zu veröffentlichen sein und an den Protokollverteiler versendet. Der Terminplan kann im Laufe des Jahres verändert werden. Ab Veröffentlichung können sich Mitglieder zur Teilnahme anmelden.

Arbeitseinsätze werden von den festzulegenden Verantwortlichen (Einsatzleitern) geleitet und mit Anwesenheitsliste / Zeitrachweis beim Koordinator abgerechnet werden.

Die geleisteten Stunden werden in der Mitgliederverwaltung erfasst.

Nach dem Jahreswechsel wird der Betrag für die nicht geleisteten Arbeitsstunden eingezogen bzw. eingefordert.

## **Befreiter Personenkreis:**

Übungsleiter und Co-Trainer

Schiedsrichter, welche mehrmals im Jahr eingesetzt sind

Andere vom Vorstand diesbezüglich anerkannte Funktionen

Wer erst zum 01.10. oder später Mitglied geworden ist (Eintrittsdatum wegen Beitrittsgebühr ab 01.09.), ist ebenfalls befreit.

Die befreiten Mitglieder sind vom Abteilungsleiter an den Koordinator zu melden.

## **Wiederkehrende Arbeiten:**

Frühjahrsputz, Winterfestmachung

Arbeiten zur Erhaltung und Verschönerung der Sportanlagen

Hilfe bei Kinderfesten, Unterstützung bei Sportveranstaltungen und Sportlerfesten

## **4. Kündigung der Mitgliedschaft**

Die Kündigung ist eines jeden Jahres entweder zum 30.06. oder zum 31.12. schriftlich an den Vorstand zu richten.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht gegenüber dem Verein bis zum Tag des Austritts bestehen. Mitgliedsbeiträge werden nicht anteilig erstattet und sind für das laufende Geschäftsjahr auch dann zu zahlen, wenn der Vorstand einer ratierlichen Beitragszahlung zugestimmt hat.

Diese Ordnung tritt mit ihrem Beschluss in Kraft. Sie gilt ab dem 01.01.2017.

Beschlossen am 25.08.2016

SG Schulzendorf e.V.

*Der Vorstand*